

Getreidebeikost, Kekse und Zwieback für Kleinkinder



Endbericht der Schwerpunktaktion A-662-25

Juni 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, einen Überblick über die Zusammensetzung und Belastung von Getreidebeikost, Keksen und Zwieback mit Kontaminanten wie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Mykotoxinen, Pestiziden und Schwermetallen zu erlangen. Zusätzlich sollte die nationale Verwendungssituation von Zusatzstoffen und Aromen in den gezogenen Proben und der mikrobiologische Status erhoben werden.

46 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 12 Proben wurden teils mehrfach beanstandet:

- sechs Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- eine Probe wegen der Zusammensetzung
- drei Proben entsprachen nicht der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006
- drei Proben entsprachen nicht der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- eine Probe wegen Kennzeichnungsmängeln für ökologische/biologische Produkte
- eine Probe wegen eines Pestizidrückstandes (Phosphonsäure) über dem Grenzwert

Bei den Kontaminanten (PAK) wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt; PAK waren größtenteils nur in Spuren nachweisbar. Schwermetalle lagen in allen Fällen unter den gesetzlichen Höchstgehalten.

Mykotoxine waren überwiegend nicht nachweisbar.

Der mikrobiologische Status war unauffällig.

Bei 46 Proben wurden Zusatzstoffe und Aromen erhoben; drei Proben enthielten Zusatzstoffe. Drei Produkte waren aromatisiert.

Hintergrundinformation

Säuglinge und Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, sollten, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt werden.

Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auch auf die Anwendung von Zusatzstoffen und Aromen in Kindernährmitteln gelegt. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenliste durchgeführt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 46, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Beikostverordnung, BGBl II Nr.133/1998 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- Verordnung (EU) Nr. 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 26,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	34	73,9	(60 %; 84 %)
beanstandet	12	26,1	(16 %; 40 %)
gesamt	46	100,0	---

Eine Probe wurde aufgrund eines Pestizidmittelrückstandes (Phosphonsäure) über dem gesetzlichen Grenzwert für Beikost beanstandet.

Alle anderen Beanstandungen standen im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Kennzeichnung in Bezug auf die Beikostverordnung (Fehlende Angabe über den Glutengehalt), LMIV (Mängel bei der Nährwertdeklaration, MHD und Lagerbedingungen, EG-Claims-Verordnung (konkrete Namen der ausgelobten Mineralstoffe fehlten) und EG-Bioverordnung (Größe EG-Biologo).

Kontaminanten:

Bei keiner Probe wurden die gesetzlich festgelegten Höchstgehalte für Benzo(a)pyren und Summe PAK überschritten. In 20 von 46 untersuchten Proben konnten keine PAK nachgewiesen werden. In den anderen 26 Proben waren jeweils Spuren von PAK feststellbar. Chrysen war in 25 dieser Proben nachweisbar. Benzo(a)pyren war in keiner Probe feststellbar. Benzo(a)anthracen war in 18 Proben nachweisbar und sieben Proben wiesen geringe Mengen unter der Bestimmungsgrenze an Benzo(b)fluoranthen auf. Die Summe der vier Leitsubstanzen lag unter dem zulässigen Höchstgehalt.

Die Schwermetallbelastung wurde in 46 Proben untersucht. Blei war in neun dieser Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Diese Messwerte lagen unter dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt. Cadmium war in 36 Proben numerisch bestimmbar, die Messwerte

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

lagen unter dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt. Bei Quecksilber lagen alle Werte, mit Ausnahme von einer Probe, unterhalb der Bestimmungsgrenze. In zwei Proben wurde zusätzlich zur Arsen-Untersuchung der Gehalt an anorganischem Arsen bestimmt. Es gab keine Grenzwertüberschreitungen.

Aflatoxin B1, Ochratoxin A, Deoxynivalenol, Zearalenon und Nivalenol konnten in keiner Probe nachgewiesen werden. Alle anderen analysierten Mykotoxine (3-Acetyldeoxynivalenol, 15-Acetyldeoxynivalenol, Deoxynivalenol-3-Glukosid, Monoacetoxyscirpenol, Diacetoxyscirpenol, Fumonisin B1, Fusarenon X, T2-Toxin, HT2-Toxin, Ergotalkaloide) konnten ebenso nicht nachgewiesen bzw. bestimmt werden.

Der mikrobiologische Status der Proben war unauffällig.

Die Erhebung der Zusatzstoffe (Tabelle 2) und Aromen erfolgte bei 46 Proben. Bei jenen drei Proben, die die in Tabelle 4 angeführten Zusatzstoffe enthalten, handelt es sich um zwei Kekse und einen Brei mit Keksen.

Des Weiteren wurden, anhand der Zutatenlisten, die in den eingereichten Produkten enthaltenen Aromen erhoben. Drei der eingereichten Proben waren aromatisiert mit Vanilleextrakt, Vanillin und einem nicht näher spezifizierten Aroma.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 2: Verwendete Zusatzstoffe in Getreidebeikost

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	43
ein Zusatzstoff verwendet	Backtriebmittel	Natriumhydrogencarbonat	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Backtriebmittel; Säuerungsmittel	Natriumhydrogencarbonat; Monokaliumtartrat	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Backtriebmittel; Säureregulator	Ammoniumcarbonat; Citronensäure	1